

Beschreibung **der Grundstücksentwässerung**

<u>Bauherr:</u>	Ingenieurbüro Steinbrunn GmbH Burgstraße 38 54576 Hillesheim
<u>Bauvorhaben:</u>	Neubau von Einzelhandelsflächen
<u>Bauort:</u>	Kölner Straße 54673 Neuerburg/Eifel

Auf verschiedenen Flurstücken in Neuerburg, Kölner Straße 14, 14a und 16 in der Flur 9, ist der Neubau von drei Einzelhandels-Märkten geplant.

Die auf diesen Grundstücken vorhandene Gebäude werden insgesamt abgebrochen.

Folgende Einzelhandels-Märkte sind vorgesehen:

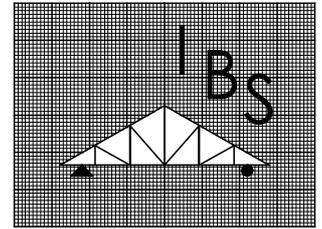
- | | |
|-----------------------|------------------------------------|
| 1. Kölner Straße 14 | Lebensmittelvollsortimenter (REWE) |
| 2. Kölner Straße 14 a | Textilmarkt (KIK) |
| 3. Kölner Straße 16 | Lebensmitteldiscounter (ALDI) |

Die Entwässerung soll wie nachstehend beschrieben erfolgen.

A. Schmutzwasser:

1. Das Schmutzwasser des REWE-Marktes aus Toiletten, Waschbecken, usw, wird durch PVC-Kanalrohre in den Mischwasserkanal in der Kölner Straße geleitet. Das fettthaltige Schmutzwasser wird getrennt in einem Fettabscheider NG 4, mit integriertem Schlammfang geklärt und kann in einem nachfolgenden Probenahmeschacht kontrolliert werden. Die Ablauf dieses Probenahmeschachtes wird in die vorgenannte Schmutzwasserleitung geleitet und gelangt somit in dem Mischwasserkanal in der Kölner Straße.
2. Das Schmutzwasser des KIK-Marktes aus Toiletten, Waschbecken, usw, wird durch PVC-Kanalrohre in die Schmutzwasserleitung des REWE-Marktes geleitet und wird somit ebenso in den Mischwasserkanal in der Kölner Straße.
3. Das Schmutzwasser des ALDI-Marktes aus Toiletten, Waschbecken, usw, wird durch PVC-Kanalrohre in den öffentlichen Mischwasserkanal, der in diesem Bereich durch das Baugrundstück verläuft, angeschlossen.

....



Seite 2

Die Schmutzwasserleitungen von allen drei Märkten werden ausreichend dimensioniert und über bauaufsichtlich zugelassene Belüftungsventile entlüftet. Die Grundleitungen werden mit den erforderlichen Rohrdimensionen ausgeführt und können in Kontrollschächten geprüft und gereinigt werden.

B. Regenwasser:

Regenwasser aus REWE- und KIK-Markt

Das Regenwasser aus der geplanten Dachfläche des REWE- und KIK-Marktes wird durch verzinkte Regenrinnen und Fallrohre oberirdisch und anschließend durch PVC-Kanalrohre unterirdisch in einem geplanten Regenrückhaltebecken gesammelt. Das Regenrückhaltebecken wird so ausgebildet, dass das anfallende Regenwasser der gesamten Dachfläche (REWE- und KIK-Markt) aufgefangen, zwischengespeichert und mit 20,2 l/s (DN 150) in den Wahlbach eingeleitet wird. Die Regenwasser-Kanalleitungen werden mit den erforderlichen Rohrdimensionen ausgeführt und können in Kontrollschächten geprüft und gereinigt werden.

Regenwasser aus ALDI-Markt

Das Regenwasser aus dem geplanten Dachflächen des ALDI-Marktes wird durch verzinkte Regenrinnen und Fallrohre oberirdisch und anschließend durch PVC-Kanalrohre unterirdisch direkt in den Wahlbach eingeleitet. Die Regenwasser-Kanalleitungen werden mit den erforderlichen Rohrdimensionen ausgeführt und können in Kontrollschächten geprüft und gereinigt werden.

Dimensionierung Haup- Regenrohr und des Regenrückhaltebeckens des REWE-KIK- Marktes

Befestigte Flächen (Dach- Parkplatz- und Zufahrtsflächen) $A = 2.785,96 \text{ m}^2$

Ermittlung des Regenabflusses für diese befestigte Flächen:

Örtliche Regenspende $r = 300 \text{ l/s*ha}$

Abflussbeiwert:

Ψ Dach- und Pflasterflächen $\Psi = 0,9$

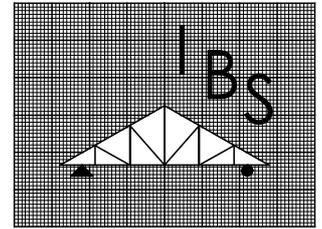
Max. Abflussmenge Q_r :

$Q_r = 0,9 * 2.785,96 * 300/10.000 = 75,22 \text{ l/s}$

Gewählt:

Geplante Leitung: DN 250 $Q = 78,50 \text{ l/s}$ bei $J=1:66,7$ (1,5 cm/m)

....



Regenrückhaltebecken:

Zufluss zum Becken: $Q_r = 75,22 \text{ l/s}$
Abfluss aus dem Becken: $Q_{ab} = 20,20 \text{ l/s}$

Regenrückhaltebecken Gewählt:

Geplantes Beckenvolumen: $V = 80,00 \text{ m}^3$
Fläche = 200,00 qm
Tiefe = 0,40 m

Aufzunehmende Regenwassermenge:
 $80,00 / ((75,22 - 2,020) * 60 * 60 / 1000) * 60 = 24,23 \text{ Minuten}$

Das Regenwasser mit einer Regenspende von $300 \text{ l/s} * \text{ha}$ mit max. 24min. kann im Regenrückhaltebecken gespeichert werden.

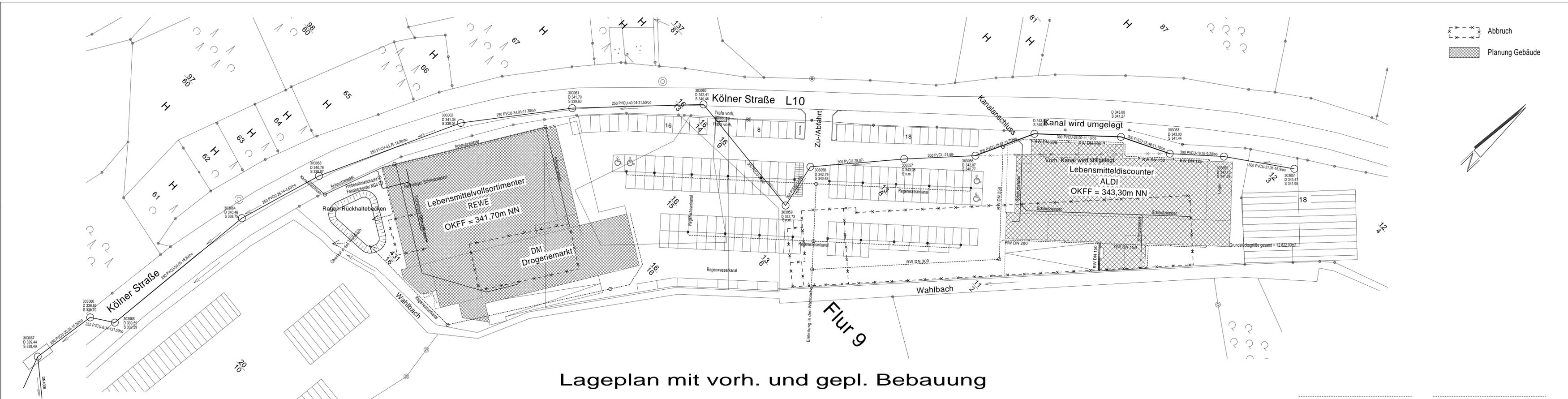
C. Umlegung des vorhandenen Mischwasserkanals:

Auf dem Baugrundstück befindet sich über eine längere Strecke (ca. neun Haltungen) ein öffentlicher Mischwasserkanal DN 300 aus PVC-Rohr, mit 8 Stück Kanalschächten. Dieser Mischwasserkanal wird in einem Teilbereich (2 Stck Kanalschächte) mit dem geplanten Gebäude des ALDI-Marktes überbaut. Um eine Überbauung zu vermeiden, ist es vorgesehen, den Mischwasserkanal in diesem Bereich zu verlegen. Der neu zu errichtende Mischwasserkanal wird im gleichen Material und gleicher Dimension wie der vorhandene ausgeführt. Ebenso sind zwei neue Kanalschächte für den Mischwasserkanal vorgesehen.

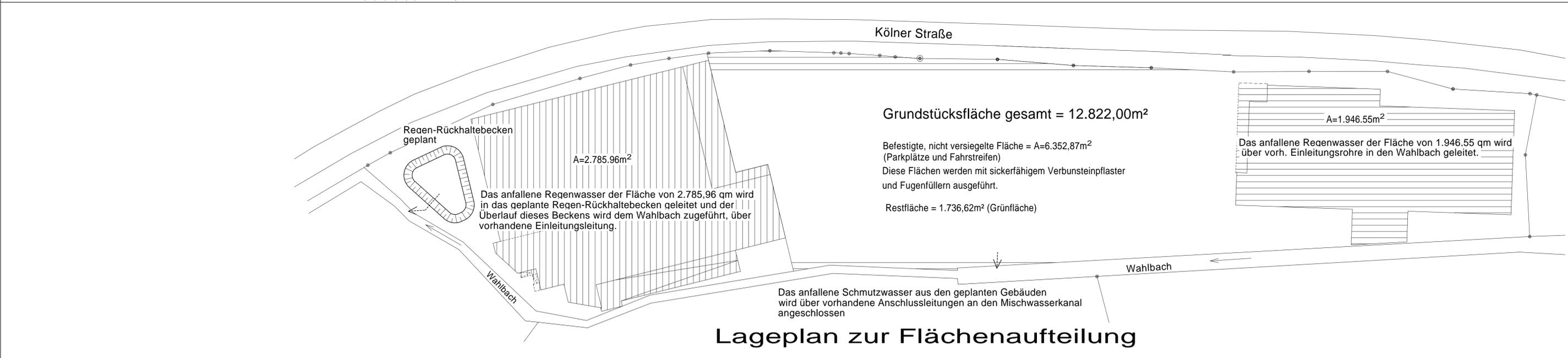
Aufgestellt:
Hillesheim, 04.02.2009

Bauherr

Planung



Lageplan mit vorh. und gepl. Bebauung



Lageplan zur Flächenaufteilung

Bauherr: _____ Planung: _____

ÄNDERUNGEN

INDEX	DATUM	BEARBEITET	INHALT
a	04.02.2009	P. May	Flächenaufteilung geändert

Ingenieurbüro Steinbrunn GmbH
Ingenieurbüro für Baustatik und Konstruktion

Burgstraße 38
54576 Hillesheim
Tel. 06593/9860-0
Fax. 06593/9860-37
E-Mail: info@steinbrunn.de

Bauherr	Ingenieurbüro Steinbrunn GmbH
Bauvorhaben	Neubau von Einzelhandelsflächen
Bauort	Kölner Straße, 54673 Neuerburg/Eifel

Bauteil	Lageplan Entwässerung			
Blattnummer	Datum	Bearbeitet	Masstab	Projektnr.
AN-08a	08.12.2008	P. May	1:500	2329



Stadt Neuerburg

Bebauungsplan ,In der Wahl - Sondergebiet großflächiger Einzelhandel'

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Stand: November 2008

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

eMail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS / AUFGABENSTELLUNG / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG (KRITERIEN)	3
2.1	VORHABEN.....	4
2.1.1	Merkmale	4
2.1.2	Standort	5
2.2	AUSWIRKUNGEN	8
3	VERMEIDUNGS- / VERMINDERUNGSMASSNAHMEN	11
4	ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG	11

ANHANG / PLÄNE:

- Bebauungsplan (Planzeichnung, Stand: November 2008)

1 ANLASS / AUFGABENSTELLUNG / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Zum Bebauungsplan 'In der Wahl – Sondergebiet großflächiger Einzelhandel' der Stadt Neuerburg ist gemäß Anlage 1 zum UVPG aufgrund des im Bebauungsplan vorgesehenen großflächigen Einzelhandels mit einer zulässigen Geschossfläche von über 1200 m² (Nr. 18.6 – 18.8 der Anlage 1 zum UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erarbeiten, um das beabsichtigte beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB zu ermöglichen (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Diese allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG wird materiell-rechtlich auf Grundlage der Kriterien in der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Eine Verwaltungsvorschrift zu den Grundsätzen und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG sowie über die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien liegt bis dato (10. November 2008) nicht vor.

Die Gemeinde – hier die Stadt Neuerburg – ist die in eigener Verantwortung zuständige Behörde für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Sie hat im Rahmen einer überschlägigen Prüfung – auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse - unter Berücksichtigung definierter Kriterien und Maßstäbe festzustellen, ob der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 3).

2 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG (KRITERIEN)

2.1 VORHABEN

2.1.1 Merkmale

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Einzelhandelsbetriebe überschreiten mit einer Gesamt-Geschossfläche von ca. 4535 m² (Stand: November 2008) die Regelvermutungsgrenze von 1.200 m² Geschossfläche gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO und ist daher als großflächig einzustufen (Größe des Vorhabens). Der Überschreitungsgrad des Prüfwertes nach Anlage 1 zum UVPG (Nr. 18.6.2) ist sehr hoch (Überschreitung des Prüfwertes um überschlägig > 3300 m²).

Der Bebauungsplan (Stand: November 2008) setzt für das geplante Vorhaben ein Sondergebiet mit einer GRZ von über 0,9 gemäß den Bestimmungen der BauNVO fest. Hieraus ergibt sich eine vorhabensbedingte mögliche Bodenversiegelung (Nutzung und Gestaltung von Boden / Inanspruchnahme von Boden) – inkl. möglichen Grundflächen von Stellplätzen sowie von Nebenanlagen - von bis zu ca. 1,15 ha. Allerdings ist das überschlägig ca. 1,3 ha große Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes) derzeit bereits (vgl. hierzu auch Kap. 2.1.2 zu standörtlichen Kriterien sowie das folgende Luftbild) zu sehr großen Teilen versiegelt. Damit entspricht die geplante Bodenversiegelung überschlägig dem derzeitigen Versiegelungsbestand; eine erhebliche Neuversiegelung von Boden / Inanspruchnahme von Boden für das geplante Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.



Luftbild (Quelle: www.natura2000-rlp, Stand: 12. November 2008)

Zur „Nutzung und Gestaltung von Wasser“ sind im Bebauungsplan (Stand: November 2008) folgende Maßnahmen zum örtlichen Wasserhaushalt sowie zur Entwässerung vorgesehen: (örtliche) Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserbehandlung), Gestaltung von Stellplatzflächen mit versickerungsfähigen Materialien.

Der voraussichtliche vorhabensbezogene Wasserverbrauch für die geplante Einzelhandelsansiedlung stellt keine besonderen Anforderungen an die Wasserversorgungsnetze; Auswirkungen auf die Wasserversorgungsinfrastruktur sind daher nicht zu erwarten.

Grünordnerische Maßnahmen („Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft“) sollen im Bebauungsplan nicht verbindlich geregelt werden, da für das beabsichtigte beschleunigte Bauleitplanverfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Zusammenhang mit § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB kein (planungsrechtlicher) Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich ist. Allerdings sind die zu erwartenden faktischen / tatsächlichen Eingriffe in Natur und Landschaft auch relativ gering (vgl. bereits obige Ausführungen zur ‚Nutzung und Gestaltung von Boden‘).

Durch das geplante großflächige Einzelhandelsvorhaben ist nicht zu erwarten, dass Abfall unmittelbar produziert bzw. erzeugt wird. Im Rahmen der Abfallwirtschaft wird die Abfallentsorgung sichergestellt.

Mögliche Umweltbelästigungen durch Immissionen / Emissionen sind voraussichtlich nicht zu erwarten (vgl. Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan, Stand: November 2008).

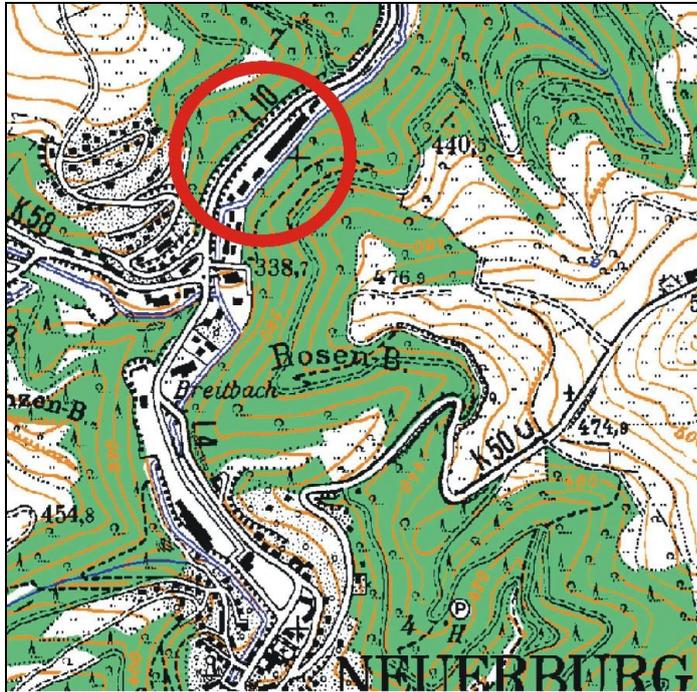
Auch sonstige, durch das geplante Vorhaben bedingte Umweltverschmutzungen und / oder — belästigungen sind nicht zu erwarten. Insbesondere die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anbindung an einen vorhandenen Abwasserkanal (Kölner Straße).

Ein erhöhtes (vorhabensbedingtes) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht schließlich auch nicht.

2.1.2 Standort

Eine Standortkumulierung („Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich“) mit anderen Planvorhaben (Synergie-, Kumulierungs-, oder Überlagerungseffekte im räumlich-funktionalem Zusammenhang) ist derzeit nicht zu erwarten.

2.1.2.1 Nutzungskriterien („Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung“)



Lage des Vorhabensgebietes (TK 1:25.000, Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz)

Das Vorhabensgebiet wird derzeit bereits als Siedlung genutzt (LANDSCHAFTSPLANUNG, Karte ‚Landschaftsstruktur‘).

2.1.2.2 Qualitätskriterien

Im folgenden wird die derzeitige ökologische Empfindlichkeit des Vorhabensgebietes anhand von Potentialkriterien auf der Grundlage der LANDSCHAFTSPLANUNG überschlägig beurteilt (in Beurteilungsstufen von 'sehr gering' bis 'sehr hoch').

WASSER – Grundwasser		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum	gering	geringe Verschmutzungsempfindlichkeit (in Abhängigkeit von Grundwasserführung und Schutzfunktion der Deckschichten)
Qualität		
Regenerationsfähigkeit	hoch	Bestandsbelastung durch Bebauung / Straße (Versiegelung, Schadstoffeinträge)

WASSER – Gewässer / Oberflächenwasser		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum	mittel	,Wahlbach' mit stark veränderter Strukturgüte (vgl. Kap. 2.1.2.4)
Qualität		
Regenerationsfähigkeit	sehr hoch	sehr geringe Abflussregulation im Plangebiet (sehr hohe Entsiegelungserfordernis)

BODEN		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum	gering	Ortslage mit hohem Versiegelungsgrad
Qualität		
Regenerationsfähigkeit	hoch	hohes Entwicklungspotential (Entsiegelung)

NATUR UND LANDSCHAFT		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum	gering	(derzeitige) Beeinträchtigung der Landschaft („Gewerbebauten ohne Eingrünung“) Fläche (= Bebauungsplangebiet, außerhalb ,Wahlbach') mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz strukturarmer Siedlungsbereich
Qualität		
Regenerationsfähigkeit	hoch	hohes Entwicklungs- / Wiederherstellungspotential (Zieltyp: strukturreiche Siedlung)

2.1.2.3 Schutzkriterien

Folgende Schutzgebiete / -objekte sind lokal nicht betroffen / berührt:

FFH- / Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete, www.natura2000-rlp)

Naturschutzgebiete (LANDSCHAFTSPLANUNG)

Nationalparke / Biosphärenreservate

Wasserschutzgebiet (LANDSCHAFTSPLANUNG)

Überschwemmungsgebiet (LANDSCHAFTSPLANUNG)

Naturdenkmale (LANDSCHAFTSPLANUNG) / Geschützte Landschaftsbestandteile

Kulturdenkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften

Bestände mit Biototypen-Pauschalschutz (LANDSCHAFTSPLANUNG)

Heilquellenschutzgebiete

Das Plangebiet liegt zwar im Naturpark ‚Südeifel‘ (außerhalb Kernzone). Diese Schutzkategorie stellt allerdings ein sehr großräumiges Landschaftsschutzgebiet dar. Zudem gelten die wesentlichen Bestimmungen der geltenden Schutzgebietsverordnung nicht für Geltungsbereiche von Bebauungsplänen mit Festsetzungen baulicher Nutzungen, also demnach nicht für die vorliegende Bauleitplanung.

Weiterhin ist die Stadt Neuerburg im Regionalen Raumordnungsplan (RRÖP) der Region Trier zwar als Mittelzentrum (Zentraler Ort) ausgewiesen; Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind jedoch nicht betroffen; vielmehr gehört der betroffene Raum zu einem Gebiet mit einer bundesweit relativ geringen Bevölkerungsdichte (< 100 Einwohner / km², BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1997 / WIKIPEDIA, Stand: 12. November 2008).

2.1.2.4 Weitere / Übergreifende Bewertungskriterien und -maßstäbe

Laut Darstellung der LANDSCHAFTSPLANUNG (Entwicklungskonzeption, Planung zur Integration in die Bauleitplanung) ist das Plangebiet (= Bebauungsplangebiet, außerhalb ‚Wahlbach‘) als bestehendes Gewerbegebiet zu erhalten; landschaftsplanerische Entwicklungsziele sind für das Plangebiet nicht getroffen. Demgemäß sind auch im Flächennutzungsplan keine ‚umweltbezogenen Darstellungen‘ auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu integrieren.

Zielkategorien der PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME zum Erhalt oder zur Entwicklung von Biotoptypen werden im Plangebiet (= Bebauungsplangebiet, außerhalb ‚Wahlbach‘) nicht getroffen.

Die ‚Gewässerstrukturgüte Rheinland-Pfalz‘ (STRUKA) stuft den angrenzenden ‚Wahlbach‘ als stark verändert (Güteklasse 5) ein.

Bodenbelastungen / Altlasten werden schließlich im Vorhabensgebiet nicht vermutet (INGENIEURBÜRO STEINBRUNN, 7. November 2008).

2.2 AUSWIRKUNGEN

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind insbesondere anhand der in Kap. 2.1 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Das Ausmaß potentieller Umweltauswirkungen wäre demnach beim geplanten Vorhaben geografisch sehr lokal; grenzüberschreitend sind keine Auswirkungen möglich. Auch das mögliche Ausmaß einer betroffenen (schutzbedürftigen) Bevölkerung (vgl. Kap. 2.1.2.3) ist relativ gering.

Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität möglicher Umweltauswirkungen von maßgeblichen Kriterien werden in folgenden Tabellen übersichtlich hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Schwere / Komplexität	unerheblich	geplante Bodenversiegelung entspricht (überschlägig) dem derzeitigen Versiegelungsbestand (eine erhebliche Neu - Versiegelung von Boden / Inanspruchnahme von Boden für das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten) Vorhabensgebiet wird derzeit bereits als Siedlung genutzt (Innenbereich, Ortslage mit hohem Versiegelungsgrad) keine Auswirkungen auf die Wasser - Versorgungsinfrastruktur sachgerechter Umgang mit Abfällen Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anbindung an einen vorhandenen Abwasserkanal geringe Grundwasserempfindlichkeit ‚Wahlbach‘ mit (bereits) stark veränderter Strukturgüte (derzeitige / vorbelastende) Beeinträchtigung der Landschaft geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (strukturarmer Siedlungsbereich) keine landschaftsplanerischen Entwicklungsziele für die vorbereitende Bauleitplanung keine Zielkategorien der PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME keine Standortkumulierung mit anderen Planvorhaben

MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN (FORTSETZUNG)		
Wahrscheinlichkeit	unerheblich	<p>Folgende Schutzgebiete / -objekte sind lokal nicht betroffen / berührt: FFH- / Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke / Biosphärenreservate, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturdenkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften, Bestände mit Biototypen-Pauschalschutz, Heilquellenschutzgebiete</p> <p>voraussichtlich geringe faktische / tatsächliche Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>Vermeidung / Minderung von Eingriffen in den örtlichen Wasserhaushalt durch entspr. Maßnahmen im B-Plan (vgl. Kap. 3)</p> <p>voraussichtlich keine Umweltbelästigungen durch Immissionen / Emissionen</p> <p>kein erhöhtes Unfallrisiko</p> <p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen</p> <p>keine Bodenbelastungen / Altlasten</p>
Dauer / Häufigkeit / Reversibilität	unerheblich	<p>Bestandsbelastung durch Bebauung / Straße</p> <p>sehr geringe (derzeitige) Abflussregulation (überschlägig) geringe Anforderungen an eine potentielle Wiederherstellung des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft</p>

3 VERMEIDUNGS- / VERMINDERUNGSMASSNAHMEN

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören zunächst die bereits in Kap. 2.1.1 beschriebenen Maßnahmen zum örtlichen Wasserhaushalt: (örtliche) Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserbehandlung), Gestaltung von Stellplatzflächen mit versickerungsfähigen Materialien.

Zur Vermeidung von Immissionen / Emissionen (z.B. aktive / passive Schallschutzmaßnahmen) sind voraussichtlich keine Maßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 2.1.1).

Die Maßnahmen zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern“, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), sind ebenfalls bereits in Kap. 2.1.1 bei der Vorhabensbeschreibung angeführt.

Grünordnerische Maßnahmen und / oder bestimmte Naturschutzmaßnahmen sind allerdings schließlich nicht vorgesehen (vgl. begründete Ausführungen in Kap. 2.1.1).

4 ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten, insbesondere da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich sind und / oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden sowie keine maßgeblichen Schutzgebiete / -objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, betroffen sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Das beabsichtigte beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ist somit möglich.

■b0729 UVP-Vorprüfung Textentwurf1.doc/ ga – bit / 14.11.2008